



# COVID-19: Informationen und Empfehlungen für Organisationen und Gesundheitsfachleute, die im Bereich der häuslichen Pflege tätig sind

Stand am 08.07.21

*Die nachfolgenden Empfehlungen richten sich an alle Fachleute, die einen Gesundheitsberuf ausüben, innerhalb einer Pflegeorganisation beispielsweise einer Spitexorganisation oder als freiberuflich Tätige.<sup>1</sup>*

## Einleitung

Bei der Bekämpfung der Ausbreitung des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) steht der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen im Fokus, weil sie ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe haben. Da der Schutz, insbesondere bei älteren Menschen, nicht 100% ist und trotz Impfung ein Übertragungsrisiko besteht, muss das Gesundheitsfachpersonal weiterhin die Hygiene- und Verhaltensregeln zur Infektionsprävention umsetzen. Darüber hinaus müssen die Organisationen und Gesundheitsfachleute im Bereich der häuslichen Pflege stets darauf vorbereitet sein, auf die verschiedenen epidemiologischen Szenarien die der Bund vorausieht, adäquat reagieren zu können.

Folgende mögliche Szenarien der Pandemieentwicklung werden definiert:

- Szenario 1 (best case): Fallzahlen bleiben auf niedrigem Niveau, kleinere Ausbrüche sind möglich, weitere Normalisierung und gradueller Krisenaustritt gemäss [Drei-Phasen-Modell](#)
- Szenario 2 (middle case): Breiter Wiederanstieg der Fallzahlen im Herbst/Winter mit steigender Belastung des Gesundheitssystems durch Saisonalität, ungeimpften Anteil der Bevölkerung, abnehmende Immunität oder Virusvarianten mit erhöhter Übertragbarkeit
- Szenario 3 (worst case): Auftreten einer neuen immunevasiven Virusvariante

**Somit müssen die bekannten Massnahmen zum Schutz vor nosokomialer Übertragung aufrechterhalten werden**

## Ziele

- Schutz der besonders gefährdeten Personen vor Ansteckung.
- Schutz der Gesundheitsfachpersonen sowie den Angehörigen der Klientinnen und Klienten.
- Eintritt des Virus in einen Haushalt zu verhindern.

## Schutzkonzept

Um diese Ziele zu erreichen, müssen Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen, wie Spitexorganisationen und freiberuflich Tätige, gemäss der Covid-19-Verordnung besondere Lage über ein situations- und [betriebsadäquates Schutzkonzept](#) verfügen, mit welchem sie die Umsetzung folgender Grundprinzipien sicherstellen:

- Einhalten der [Hygiene- und Verhaltensregeln](#).
- Repetitives Testen von nicht-Geimpfte und nicht-Genesenen Mitarbeitenden<sup>2</sup>.
- Personen mit Covid-19 kompatiblen Symptomen werden unverzüglich isoliert und getestet.- Die Anordnung von [Quarantäne und Isolation](#) obliegt den zuständigen kantonalen Behörden.

<sup>1</sup> Im Sinne von Art. 1 Bst. b und Art. 2 Abs. 1 [Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe \(Gesundheitsberufegesetz, GesBG\)](#) vom 30. September 2016

<sup>2</sup> [Covid-19: Serielles Testen von Mitarbeitenden, Bewohnerinnen und Bewohner und deren Besuchenden in sozialmedizinischen Institutionen, insbesondere Alters- und Pflegeheimen](#)

- Bestimmte Entscheide (z.B. die Arbeit von Mitarbeitenden in Quarantäne im Falle eines Mangels) können in Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Stelle der Institution überlassen werden.
- Die Verantwortung für die korrekte Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei den Betrieben (Fürsorgepflicht für die Mitarbeitenden im Rahmen des Arbeitsgesetzes und für die Klientinnen und Klienten im Rahmen der Sorgfaltspflicht).

## Allgemeine Massnahmen für das Personal (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers)<sup>3</sup> sowie Klientinnen und Klienten

- **Impfung**  
Die Impfung gegen Covid-19 soll zum Schutz und Erhalt der Gesundheit der Bevölkerung beitragen. Die beiden mRNA-Impfstoffe (Comirnaty® von Pfizer/BioNTech und Covid-19 Vaccine Moderna®), die in der Schweiz bis jetzt zugelassen wurden, waren in der klinischen Erprobung sehr wirksam. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die geimpfte Person nach einem Kontakt mit SARS-CoV-2 nicht erkranken wird. Jedoch ergibt sich aus den Daten bei Personen mit instabilen chronischen Erkrankungen oder einer Immundefizienz ein etwas geringerer Impfschutz. In allen Fällen bleibt ein Restrisiko für eine Infektion oder Erkrankung. Die Schutzdauer für vollständig geimpfte Personen wird gegen Infektion auf mindestens 12 Monate erstreckt.  
Es gibt gute Hinweise darauf, dass die Impfung die Virenlast bei geimpften Personen signifikant reduziert, was wiederum eine reduzierte Übertragung bedeutet. Vereinzelt sind Ausbrüche und neue Infektionen bei geimpften Personen bekannt. Noch nicht klar ist, wie die neuen Virusvarianten die Impfwirksamkeit beeinflussen werden. Darum müssen sich alle geimpften und genesenen Personen welche Covid-19 Symptome aufweisen, unverzüglich testen lassen. Weitere Informationen zu der Wirkung, Nebenwirkungen, Selbst- und Fremdschutz finden Sie unter [Coronavirus: Impfung](#)
- **Hygiene- und Verhaltensmassnahmen:**
  - Die Übertragung des Virus ist bei geimpften und genesenen Personen weniger häufig und ausgeprägt als bei nicht-Geimpften, sie ist jedoch nicht ausgeschlossen. Das geimpfte und genesene Gesundheitsfachpersonal muss deshalb zum Schutz der Klienten weiterhin die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) umsetzen.
  - Da der Schutz, insbesondere bei älteren Menschen, nicht 100% ist und trotz Impfung ein Übertragungsrisiko besteht, muss das Gesundheitspersonal weiterhin die Hygiene- und Verhaltensregeln zur Infektionsprävention umsetzen. **Es wird weiterhin empfohlen, dass alle Mitarbeiter/innen (auch geimpfte und genesenen), bei pflegerischen Verrichtungen und Dienstleistungen eine [Hygienemaske](#) tragen** (in jedem Fall, wenn der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann). Der Immunstatus (Geimpft oder Genesen) der zu pflegenden Person hat auf diese Empfehlung keinen Einfluss.
  - In Innenräumen ist generell ein ausreichender Luftaustausch unter Zufuhr von Frischluft (z.B. indem die Klientin, der Klient nach Möglichkeit dazu angehalten wird, vor und nach dem Besuchstermin ausgiebig zu lüften) zu gewährleisten.<sup>4</sup>
  - Beim Betreten des Haushalts gezielt nach Erkältungs- und Atemwegsbeschwerden fragen, um allenfalls sofort geeignete Massnahmen einleiten zu können.
  - Klientinnen und Klienten sollen während des Besuchs der Gesundheitsfachperson, wenn immer möglich, ebenfalls eine Hygienemaske tragen.
  - Informieren Sie das Personal beziehungsweise sich selber: Es sind Anweisungen verfügbar zu Isolation und zu Quarantäne<sup>5</sup>. Die Anweisungen informieren über die Massnahmen, die eine erkrankte Person und ihr Umfeld ergreifen müssen.

<sup>3</sup> Informationen zu den Pflichten des Arbeitgebers im Zusammenhang mit der Epidemie sind zu finden unter: [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues\\_coronavirus/gesundheitschutz\\_arbeitsplatzcoronavirus.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/gesundheitschutz_arbeitsplatzcoronavirus.html)

<sup>4</sup> Durchlüften von Räumen: [www.bag.admin.ch/so-schuetzen-wir-uns](http://www.bag.admin.ch/so-schuetzen-wir-uns)

<sup>5</sup> [www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene](http://www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene)

- **Beobachtung von Symptomen (symptom-based surveillance)**
  - Erinnern Sie Mitarbeitende regelmässig daran, sich selber bezüglich der Symptome von COVID-19 zu beobachten und informieren Sie laufend über die notwendigen Massnahmen.
  - Motivieren Sie die Mitarbeitenden einen morgendlichen Symptom-Check<sup>6</sup> vor Arbeitsbeginn durchzuführen.
  - Beim Auftreten von Symptomen muss die Person aufhören zu arbeiten, zuhause bleiben, ihren Arbeitgebenden benachrichtigen, und sich testen lassen.

## **Was tun, wenn eine in häuslicher Pflege betreute Person Symptome aufweist, die mit COVID-19 vereinbar sind?**

Verdacht auf COVID-19 besteht, wenn [Symptome](#) einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen), Fieber oder ein plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns vorhanden sind. Wenn dies der Fall ist, sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Isolieren Sie die Person in einem Raum, der sich gut lüften lässt.
- Informieren Sie sich ob die Klientin, der Klient geimpft oder genesen ist.
- Die Gesundheitsfachperson entscheidet nach einer klinischen Beurteilung ob eine Ärztin/ein Arzt hinzugezogen werden muss und organisiert in jedem Fall eine entsprechende Testmöglichkeit ([Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien](#)).
- Informieren sie die im gleichen Haushalt lebende Person fachgerecht. [Empfehlungen für betreuende Angehörige](#) sollen anhand des Merkblattes vom BAG abgegeben werden.

Informieren sie sich über die aktuellen [Empfehlungen der Schutzmassnahmen für das Gesundheitspersonal](#). Tipp für das Gesundheitsfachpersonal: Um die Schutzausrüstung in einem Verdachtsfall immer griffbereit zu haben, kann diese in einer sauberen Plastiktasche jeweils mitgenommen werden.

## **Betreuung einer zu Hause isolierten oder in Quarantäne befindlichen Person**

Ergänzende Massnahmen<sup>7</sup> (falls diese nicht im Schutzkonzept des Betriebes definiert sind) für das Gesundheitsfachpersonal bei einer zu Hause isolierten Person:

- Informieren Sie sich über die aktuellen [Empfehlungen der Schutzmassnahmen für das Gesundheitspersonal](#).
- Informieren Sie sich über die aktuellen [Empfehlungen zur Isolation und Quarantäne](#).
- Definieren Sie zusammen mit der Klientin, dem Klienten die Isolationszone (gut zu lüftendes Zimmer, ganze Wohnung bei alleinstehenden Personen, Mischzone wie Gemeinschaftsbad, etc.).
- Beachten Sie die [Empfehlungen des BAG zu den Schutzmasken](#)
- Die Klientin oder der Klient soll, falls möglich, während der Behandlung eine Hygienemaske tragen.
- Legen Sie fest, wo die Schutzkleidung (Handschuhe, Überschürze, ev. Schutzbrille) ausgezogen und entsorgt wird. In der Regel ist dies in der Isolationszone.
- Bei positiven oder potentiell positiven Klientinnen und Klienten soll die Hygienemaske zwingend nach jedem Besuch gewechselt werden. Beachten Sie dabei die korrekte Anwendung<sup>8</sup>.
- Definieren Sie zusammen mit der Klientin oder dem Klienten eine «saubere» Zone, wo Sie

<sup>6</sup> [Symptome](#)

<sup>7</sup> Wenn es die Situation der Klientin, des Klienten zulässt. Anpassungen/Sonderlösungen wären erforderlich bei bspw. Personen mit einem dementiellen Syndrom.

<sup>8</sup> [Richtige Verwendung der Hygienemasken](#)

Ihre persönlichen Gegenstände ablegen können. Wenn möglich sollte diese Zone mit einem handelsüblichen Desinfektionsmittel gereinigt werden können.

- Alle wiederverwendbaren Gegenstände des Betriebes (BD Messgeräte, etc.) die in der Isolation waren, müssen gemäss Standardmassnahmen desinfiziert werden. Gegenstände des Betriebes, die nicht desinfiziert werden können, bleiben ausserhalb der Isolation.
- Eine gute klinische Beobachtung des Gesundheitszustandes der Kundinnen, des Kunden ist zentral um einen schweren Verlauf frühzeitig zu erkennen und somit die betreuende Ärztin/den betreuenden Arzt früh involvieren zu können.

## **Beschaffung und Lagerung von Schutzmaterial**

Private und öffentliche Organisationen sind für die Beschaffung und Lagerung von Schutzmaterial grundsätzlich selbst verantwortlich. Die entsprechenden Vorgaben sind im Pandemieplan zu finden: [www.pandemieplan.ch](http://www.pandemieplan.ch).

Der Bund kann Mangelgüter für das Gesundheitswesen im Sinne einer subsidiären Unterstützung beschaffen. In diesem Bereich tätige Organisationen und Fachpersonen können allfällige Gesuche um Unterstützung direkt an die im Kanton zuständige Stelle (in der Regel die Kantonsapotheken) richten.

## **Umgang mit Gesundheitsfachpersonen, die ungeschützten Kontakt mit einer Person hatten, die an COVID-19 erkrankt ist oder kompatible Symptome aufweist**

### **• In einer üblichen Personalsituation - Quarantäne:**

Wenn der Mitarbeitende, die Mitarbeitende engen Kontakt<sup>9</sup> hatte mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person, wird sie von der zuständigen kantonalen Stelle kontaktiert und über das weitere Vorgehen informiert. In der Regel wird eine Quarantäne angeordnet. **Für geimpfte oder genesene Personen, gibt es Ausnahmen, siehe Covid-19-Verordnung besondere Lage.**

### **• Bei akutem, weitverbreitetem Personalmangel – Quarantäne und Arbeit:**

In dieser Extremsituation können Mitarbeitende, die ungeschützten Kontakt hatten mit einer an COVID-19 erkrankten Person, nach der Zustimmung durch die zuständige kantonale Stelle (z. B. kantonsärztlicher Dienst), weiterarbeiten, solange sie keine Symptome haben. Dabei tragen sie konsequent eine Hygienemaske und achten auf eine einwandfreie Handhygiene. In den 10 Tagen nach dem ungeschützten Kontakt muss die exponierte Person aktiv beobachten und dokumentieren, dass keine COVID-19 kompatiblen Symptome auftreten. Im privaten Rahmen muss sie während dieses Zeitraums die Quarantänevorgaben der kantonalen Behörden einhalten. Der Mitarbeitende, die Mitarbeitende ist somit zu Hause oder in einer geeigneten Unterkunft in Quarantäne, ausser für die Arbeitswege und die Arbeit.

---

<sup>9</sup> Enger Kontakt heisst, dass man sich mit einem Abstand von unter 1,5 Metern und während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) ohne geeigneten Schutz genähert hat. [Anweisung zur Quarantäne](#)